



Antwort zur Anfrage Nr. 1684/2013 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Grundfreibetrag für Bewohner stationärer Einrichtungen nach SGB XII

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist der Verwaltung die im Eingangstext beschriebene Entscheidung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung bekannt? Wenn ja, wie beurteilt die Verwaltung die Entscheidung?

Ja, das Rundschreiben Nr. 13/2013 vom 10.07.2013 „Kostenbeitrag aus dem Arbeitseinkommen stationär betreuter behinderter Menschen gemäß § 88 Abs. 2 SGB XII“ ist der Verwaltung bekannt.

Die Entscheidung des Landesamtes setzt die gesetzlichen Vorgaben des § 88 Abs. 2 SGB XII um.

2. Wie bewertet die Verwaltung das Vorgehen des Landesamtes, insbesondere die Nichteinbeziehung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Betroffenen oder ihren Interessenvertretern im Vorfeld der Entscheidung?

Wie erwähnt, hat das Landesamt eine bundesgesetzliche Vorschrift umgesetzt. Entsprechend § 88 Abs. 2 SGB XII beträgt der Grundfreibetrag derzeit 47,75 € und entspricht damit 1/8 der Regelbedarfsstufe I von zurzeit 382,00 €. Bis zum 01.09.2013 (Wirksamkeit des Rundschreibens Nr. 13/2013) galt ein besonderer Grundfreibetrag von 61,36 € pro Monat, der unter einem ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt stand. Dieser Widerrufsvorbehalt ist in einem früheren Rundschreiben des Landesamtes dokumentiert.

Das Vorgehen des Landesamtes ist aus Sicht der Verwaltung korrekt. Möglicherweise hätte eine Information an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Betroffenen und ihren Interessenvertretern eine bessere Akzeptanz erreicht.

3. Ist die Verwaltung bereit, sich beim zuständigen Landesamt bzw. bei der Landesregierung für eine Rücknahme dieser Entscheidung einzusetzen? Wenn ja, welche Schritte sind geplant? Wenn nein, warum nicht?

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz wurde bereits gebeten zu erläutern, warum die bereits seit Jahren bestehende gesetzliche Regelung im SGB XII zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt wird. Eine Antwort liegt noch nicht vor. Das Rundschreiben Nr. 13/2013 enthält einen Hinweis auf eine Intervention des Landesrechnungshofes. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das Land die Entscheidung zurückzieht. Zu bedenken ist hier, dass es für Bezieher von stationären bzw. ambulanten Leistungen unterschiedliche Freibeträge gab, was zu einer Ungleichbehandlung der Personengruppen führte. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sieht die Verwaltung keinen Ansatzpunkt, sich für eine Rücknahme dieser Entscheidung einzusetzen.

Mainz, 24.01.2014
gez. Merkator
Kurt Merkator
Beigeordneter